

Postbeamtenkrankenkasse

Vergabeverfahren U2-04/04/2026

„Beschaffung von Reha-Hilfsmitteln und Medizintechnik-Hilfsmitteln einschließlich Poolverwaltung“

Angebotsaufforderung/Vergabeunterlagen

Inhaltsverzeichnis

Postbeamtenkrankenkasse	1
A. Angebotsaufforderung/Rahmenbedingungen des Vergabeverfahrens	4
I. Vergaberechtlicher Rahmen.....	4
1. Vorbemerkung.....	4
2. Auftraggeberin / Vergabestelle / Kontaktstelle / Korruptionsprävention.....	4
3. E-Vergabe-Plattform – Information nach § 11 Abs. 3 VgV	4
4. Vergaberechtlicher Rahmen.....	7
5. Vertraulichkeit / Datenschutz.....	8
6. Pflichten bei Nichtabgabe eines Angebots.....	8
7. Anfragen.....	8
8. Eigene Vertragsbedingungen der Bieter.....	9
9. Unklarheiten in den Vergabeunterlagen.....	9
10. Nachprüfungsstelle.....	9
11. Hinweis zur Akteneinsicht im Nachprüfungsverfahren	9
12. Hinweis zur Rügepflicht.....	10
13. Preise	10
II. Anforderungen an die Angebote.....	11
1. Form und Inhalt der Angebote	11
2. Akzeptanz der Vorlage einer Einheitlichen Europäischen Eigenerklärung (EEE) gem. § 50 VgV und Nachforderung von Eignungsnachweisen	12
3. Angebotsfrist	13
4. Folgen bei Nichtvorlage der geforderten Erklärungen und Nachweise	13
5. Vergütung für die Bearbeitung der Angebote	14
6. Nebenangebote	14
7. Bietergemeinschaften	14
8. Unterauftragnehmerleistungen / Eignungsleihe	15
9. Vorabinformation / Mitteilung über nicht berücksichtigte Angebote und Aufhebung	17
10. Zuschlagserteilung	18
11. Binde- und Zuschlagsfrist	18
III. Angebotswertung und Zuschlagskriterien.....	19
1. Angebotsprüfung und -bewertung.....	19
2. Zuschlagskriterien	19
B. Leistungsbeschreibung.....	20
I. Gegenstand und Umfang der Leistungen	20
1. Auftraggeber	20
2. Gegenstand des Auftrags.....	20

3.	Besonderheiten bei LOS 1.....	21
4.	Besonderheiten bei LOS 2.....	22
5.	Besonderheiten bei LOS 3.....	24
6.	Besonderheiten bei LOS 4.....	25

A. Angebotsaufforderung/Rahmenbedingungen des Vergabeverfahrens

I. Vergaberechtlicher Rahmen

1. Vorbemerkung

Die Postbeamtenkrankenkasse beabsichtigt, die in Teil B dieser Vergabeunterlagen sowie den als Anhänge beigefügten Rahmenvereinbarungen bezeichneten Leistungen der Hilfsmittellieferung und -poolverwaltung für den Zeitraum vom 06.12.2026 bis 05.12.2028 mit zweimaliger auftraggeberseitiger Verlängerungsoption um jeweils 12 Monate in vier Losen an externe Auftragnehmer zu vergeben.

Die Ausschreibung erfolgt im Offenen Verfahren. Mit diesen Vergabeunterlagen wendet sich die Postbeamtenkrankenkasse (i. F. auch: PBeaKK, Auftraggeberin oder Vergabestelle genannt) an die Bewerber, die die Vergabeunterlagen abgerufen haben.

2. Auftraggeberin / Vergabestelle / Kontaktstelle / Korruptionsprävention

Auftraggeberin ist die Postbeamtenkrankenkasse. Die Auftraggeberin ist unter folgender Kontaktadresse erreichbar:

Postbeamtenkrankenkasse

Frau Hanne Ruf / U2-04
Nauheimer Straße 98
70372 Stuttgart

einkauf@pbeakk.de

Die Erklärung der Postbeamtenkrankenkasse zur Korruptionsprävention können Sie unter folgendem Link einsehen: [Hinweisgebung und Korruptionsprävention | PBeaKK Postbeamtenkrankenkasse](#)

3. E-Vergabe-Plattform – Information nach § 11 Abs. 3 VgV

Dieses Vergabeverfahren wird elektronisch in der vollständig webbasierten E-Vergabe-Plattform Deutsches Vergabeportal durchgeführt und ist unter folgender URL im Internet erreichbar: <https://www.dtv.de/>.

Die Bereitstellung der Vergabeunterlagen erfolgt über diese Plattform. Ebenso wird die Kommunikation mit interessierten Unternehmen und Bietern über diese Plattform abgewickelt (siehe Ziffer A.I.7); zum Einreichen von Fragen sowie zur Angebotsabgabe ist die einmalige, kostenlose Registrierung für Interessenten bzw. Bieter erforderlich. Die Angebotsabgabe ist nur über diese Plattform zulässig (siehe Ziffer A.II.1).

Die elektronische Teilnahme an Vergabeverfahren sowie die Registrierung für die E-Vergabe-Plattform sind für Bieter vollständig kostenfrei.

Die von der Vergabestelle übermittelten Informationen werden entweder direkt in der bzw. über die Oberfläche der E-Vergabe-Plattform bzw. dem virtuellen Projektraum zum Vergabeverfahren (z.B. Bekanntmachungen, Kommunikationsnachrichten) oder innerhalb der Plattform bzw. virtuellen Projekträume als Datei-Downloads bereitgestellt (Vergabeunterlagen oder Anhänge zu Kommunikationsnachrichten). Die verwendeten Dateitypen und Dateiformate werden durch das Vergabeverfahren bzw. die Vergabestelle vorgegeben.

Zur Nutzung der E-Vergabe-Plattform bis zur Abgabe elektronischer Teilnahmeanträge und Angebote sind lediglich ein aktueller Internet-Browser sowie ein Internetzugang erforderlich. Hierbei werden ausschließlich standardkonforme HTML- und Javascript-Technologien und keinerlei Add-Ons/Plugins oder sonstige ggf. (sicherheits-)kritische Technologien verwendet.

Aktuell sind folgende Internet-Browser zur Nutzung freigegeben:

- Microsoft Edge in der jeweils aktuellen Version
- Mozilla Firefox in der jeweils aktuellen Version
- Google Chrome in der jeweils aktuellen Version
- Apple Safari in der jeweils aktuellen Version

Für die Abgabe elektronischer Angebote, Teilnahmeanträge, Interessenbekundungen und Interessenbestätigungen wird innerhalb der E-Vergabeplattform ein kostenfreies Bietertool bereitgestellt. Das Bietertool ist eine Desktop-Anwendung, welche auf Ihrem Computer installiert werden muss. Die Dateien zur Installation des Bietertools werden im entsprechenden Projektraum des Vergabeverfahrens für das entsprechende Betriebssystem zum Download angeboten. Installationsroutinen stehen für Linux-, Mac-OS- und Windows-Betriebssysteme (64 und 32 Bit) zur Verfügung. I.d.R. sind für die Installation keine administrativen Rechte erforderlich.

Das Bietertool ist zudem ein „Multi-Plattform-Bieter-Client“, sodass mit einer Installation des Bietertools an Vergabeverfahren auf allen E-Vergabeplattformen auf Basis der cosinex Technologie Vergabemarktplatz teilgenommen werden kann.

Die Informationen über die eigentlichen Vergabeverfahren werden über so genannte Projektdateien in das Bietertool transportiert. Sie laden die Projektdateien (Dateiendung: cbx) aus dem entsprechenden Projektraum herunter und führen diese aus, wodurch das Bietertool gestartet wird und die entsprechenden Informationen zum Vergabeverfahren von der Vergabeplattform heruntergeladen werden.

Die lokale Installation des Bietertools stellt eine Ende-zu-Ende Verschlüsselung der elektronischen Angebote und Teilnahmeanträge zwischen dem Computer des Bieters und der Öffnung der Angebote und Teilnahmeanträge auf Seiten der Vergabe-stelle sicher.

Für die elektronische Angebotsabgabe sind unterschiedliche Signaturniveaus technisch möglich. Die in diesem Vergabeverfahren zugelassene Form der Angebotsabgabe ist die Textform nach § 126b BGB.

Der vollständige Eingang übermittelter elektronischer Angebote, Teilnahmeanträge, Interessenbekundungen und Interessenbestätigungen wird mit einem qualifizierten oder einem einfachen elektronischen Zeitstempel dokumentiert.

Weitere Erläuterungen zur Verschlüsselung Ihrer Angebote:

Die elektronischen Angebote, Teilnahmeanträge, Interessenbekundungen und Interessenbestätigungen werden innerhalb des Bietertools auf dem Rechner des Bieters (lokal) zusammengestellt, mit den entsprechenden Schlüsseln des Vergabeverfahrens mit Hilfe hybrider Verschlüsselungsverfahren Ende-zu-Ende verschlüsselt, mit den vorgegebenen Signaturinformationen versehen und in Form sogenannter OSCI-Nachrichten (über das OSCI-Protokoll) zu einem "Vermittler", dem sogenannten Intermediär, übertragen. Nach dem Abschluss der Übertragung wird innerhalb des Bietertools eine umfangreiche Zusammenfassung der Abgabe zum Download und weiteren Aufbewahrung zur Verfügung gestellt.

Der "Vermittler" sorgt für eine sichere Aufbewahrung der verschlüsselten Angebote / Teilnahmeanträge vor Ablauf der entsprechenden Frist (z.B. Angebotsfrist), ergänzt die Meta-Informationen zum Angebot mit dem notwendigen Zeitstempeln und führt die erforderlichen Signaturprüfungen inkl. Quittungsmechanismen durch.

Der sogenannte E-Angebotsservice übernimmt die Registrierung und Bereitstellung der elektronischen Angebote, Teilnahmeanträge, Interessenbekundungen und Interessenbestätigungen gegenüber der Vergabeplattform. Wie auch der Intermediär, kann der E-Angebotsservice auf Grund der Ende-zu-Ende Verschlüsselung zu keinem Zeitpunkt auf die Inhalte der elektronischen Angebote, Teilnahmeanträge, Interessenbekundungen und Interessenbestätigungen zugreifen.

Erst mit Ablauf der entsprechenden Frist und nach einem erfolgreichen 4-Augen-Login durch zwei berechtigte Nutzer der Vergabestelle innerhalb der Vergabeplattform, werden die verschlüsselten elektronischen Angebote, Teilnahmeanträge, Interessenbekundungen und Interessenbestätigungen mit den korrespondierenden Schlüsseln zusammengebracht, entschlüsselt und zur weiteren Auswertung für die Vergabestelle bereitgestellt.

4. Vergaberechtlicher Rahmen

Die Ausschreibung erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des 4. Teils des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und der Vergabeverordnung (VgV) im Offenen Verfahren. Ergänzend gelten die nachstehenden Vergabebedingungen und Erläuterungen.

Die Auftraggeberin behält sich das Recht vor, die Ausschreibung ganz oder teilweise aufzuheben; sie unterliegt keinem Kontrahierungszwang. Auf § 63 VgV wird verwiesen.

Wenn im Folgenden von Bietern die Rede ist, sind Bietergemeinschaften ebenfalls gemeint, es sei denn, Unterscheidungen zwischen Bietern und Bietergemeinschaften werden ausdrücklich angesprochen.

Es ist eine Aufteilung in vier Lose vorgesehen.

LOS 1 umfasst die Versorgung der Versicherten der Postbeamtenkrankenkasse im Bereich der Krankenversicherung mit Hilfsmitteln aus dem Bereich der Rehabilitationstechnik; hiervon ausgenommen sind die in Los 3 und Los 4 erfassten Hilfsmittel. Siehe Rahmenvereinbarung, **Anhang 7– Los 1**.

LOS 2 umfasst die Versorgung der Versicherten der Postbeamtenkrankenkasse im Bereich der privaten Pflegepflichtversicherung mit Pflegehilfsmitteln; hiervon ausgenommen sind die in Los 3 und Los 4 erfassten Hilfsmittel. Siehe Rahmenvereinbarung, **Anhang 7 – Los 2**.

LOS 3 umfasst die Versorgung der Versicherten der Postbeamtenkrankenkasse im Bereich Krankenkasse mit Inhalations-, Sauerstofftherapie- und Beatmungsgeräten sowie den dazugehörigen zum Verbrauch bestimmten Hilfsmitteln (Produktgruppe 14 des Hilfsmittelverzeichnisses der gesetzlichen Krankenkasse). Siehe Rahmenvereinbarung, **Anhang 7 – Los 3**.

LOS 4 umfasst die Versorgung der Versicherten der Postbeamtenkrankenkasse im Bereich Krankenkasse mit Geräten zur Behandlung schlafbezogener Atmungsstörungen sowie den dazugehörigen zum Verbrauch bestimmten Hilfsmitteln (Produktgruppe 14 des Hilfsmittelverzeichnisses der gesetzlichen Krankenkasse). Siehe Rahmenvereinbarung, **Anhang 7 – Los 4**.

Es kann entweder auf ein Los oder auf zwei Lose oder auf drei Lose oder auf alle vier Lose geboten werden.

5. Vertraulichkeit / Datenschutz

Die Vergabeunterlagen und alle Informationen, die die Bieter im Rahmen des Vergabeverfahrens erhalten, sind vertraulich zu behandeln.

Die von den Bietern erbetenen Angaben (auch solche mit Personenbezug) werden für die Zwecke des Vergabeverfahrens und – im Zuschlagsfall – für die Zwecke der Vertragsdurchführung verarbeitet und gespeichert.

Der Bieter hat alle im Rahmen des Vergabeverfahrens und zum Zwecke der Vertragsdurchführung ihm bekannt gewordenen Daten und Kenntnisse streng vertraulich zu behandeln. Diese Verpflichtung ist an etwaige Unterauftragnehmer ungemindert weiterzugeben.

6. Pflichten bei Nichtabgabe eines Angebots

Beabsichtigt der Bieter, auf die Aufforderung zur Angebotsabgabe hin kein Angebot abzugeben, hat er dies dem Auftraggeber mitzuteilen und die Vergabeunterlagen zu vernichten.

7. Anfragen

Fragen und Hinweise zu den Vergabeunterlagen und zum Gegenstand des Auftrages sind **von Rügen deutlich zu trennen** und **ausschließlich** über die unter A.I.3 genannte E-Vergabe-Plattform (<https://www.dtv.de/>) an die Auftraggeberin zu richten. Dies gilt auch, wenn die Frage oder der Hinweis zuvor schon in anderer Art und Weise übermittelt wurde. Sie sind in deutscher Sprache zu formulieren. Auskünfte anderer Stellen sind nicht verbindlich. Mündliche Antworten oder Auskünfte werden nicht gegeben; werden sie doch gegeben, sind sie nicht verbindlich.

Auf der Internetseite <https://www.dtv.de/> werden im Kommunikationsbereich unter dieser Ausschreibung Antwortlisten erstellt, die der Bieter ohne Registrierung einsehen kann und die er dort selbständig herunterladen muss. Wir weisen darauf hin, dass der Bieter insoweit verpflichtet ist, sich regelmäßig zu informieren und die entsprechenden Informationen abzurufen. Die Auftraggeberin behält sich vor, Fragen so umzuformulieren, dass die Identität des Fragestellers nicht erkennbar wird. Die interessierten Unternehmen werden jedoch gebeten, bei der Formulierung der Fragen von vornherein zu berücksichtigen, dass diese zusammen mit den Antworten allen interessierten Unternehmen zur Verfügung gestellt werden.

Damit sichergestellt ist, dass erbetene zusätzliche Informationen gegebenenfalls auch den anderen interessierten Unternehmen im Rahmen von Nachinformationen noch rechtzeitig mitgeteilt werden können, sollten **Fragen möglichst spätestens zehn Kalendertage vor Ablauf der Angebotsfrist** über die E-Vergabe-Plattform bei der unter Ziffer A.I.2 genannten Stelle eingehen.

Auf die Regelungen des § 20 Abs. 3 VgV wird hingewiesen.

8. Eigene Vertragsbedingungen der Bieter

Es gelten die allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen, Teil B, (VOL/B) in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung. Eigene Vertragsbedingungen (etwa Allgemeine Geschäftsbedingungen) der Bieter werden nicht akzeptiert. Angebote, die abweichende Vertragsbedingungen zugrunde legen, werden ausgeschlossen. Auf das gemäß § 15 Abs. 5 VgV im offenen Verfahren geltende Verhandlungsverbot wird hingewiesen.

9. Unklarheiten in den Vergabeunterlagen

Die Bieter werden gebeten, die Unterlagen unverzüglich nach Erhalt auf Vollständigkeit und auf etwaige Unklarheiten zu überprüfen. Enthalten die Unterlagen nach Auffassung des Bieters unklare Regelungen oder werfen sie Fragen auf, die die Erstellung des Angebots oder die Preisermittlung beeinflussen könnten, so hat der Bieter die Auftraggeberin unverzüglich, spätestens jedoch zehn Tage vor Ablauf der Angebotsfrist, schriftlich durch Auskunftsverlangen, Rügen o. Ä. über die E-Vergabe-Plattform darauf hinzuweisen. Auf die gesetzlichen Rügeobliegenheiten (§ 160 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 GWB) wird hingewiesen. Bitte beachten Sie auch die Bestimmung des § 160 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 GWB und den nachfolgenden Abschnitt A.I.12.

10. Nachprüfungsstelle

Ein Antrag auf Vergabenachprüfung nach §§ 160 ff. GWB ist schriftlich an die zuständige Vergabekammer zu richten. Zuständige Vergabekammer ist:

Bundeskartellamt
Vergabekammer des Bundes
Kaiser-Friedrich-Str. 16
53113 Bonn
Fax-Nr.: (02 28) 94 99 – 1 63

E-Mail: vk@bundeskartellamt.bund.de

11. Hinweis zur Akteneinsicht im Nachprüfungsverfahren

Bei der Durchführung eines Nachprüfungsverfahrens gem. §§ 160 ff. GWB haben alle Verfahrensbeteiligten grundsätzlich ein Akteneinsichtsrecht (§ 165 Abs. 1 GWB). Jeder Bieter hat daher mit der konkreten Möglichkeit zu rechnen, dass sein Angebot mit allen wesentlichen Bestandteilen, soweit es sich in den Vergabeakten der Auftraggeberin befindet, von den Verfahrensbeteiligten bei der Vergabekammer eingesehen wird. Die Auftraggeberin ist bei Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens verpflichtet, die Vergabeakten sofort der Vergabekammer zur Verfügung zu stellen (§ 163 Abs. 2

GWB). Es liegt somit im eigenen Interesse eines jeden Bieters, schon in seinem Angebot auf wichtige Gründe, die nach § 165 Abs. 2 GWB die Vergabekammer veranlassen können, die Einsicht in die Akten zu versagen, insbesondere auf Fabrikations-, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse hinzuweisen und dies mit dem Angebot zu erklären.

12. Hinweis zur Rügepflicht

Erkennt ein am Auftrag interessierter Unternehmer einen Verstoß gegen Vergabevorschriften im vorliegenden Vergabeverfahren, hat er über die E-Vergabe-Plattform (Kommunikationsbereich, siehe A.I.3) innerhalb von 10 Kalendertagen zu rügen. Unabhängig davon müssen Verstöße gegen Vergabevorschriften, die bereits aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung genannten Frist zur Angebotsabgabe, d. h. bis zum **25.08.2026 um 12:00 Uhr**, gegenüber der Vergabestelle gerügt werden. Außerdem müssen Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst aus den Vergabeunterlagen erkennbar sind, ebenfalls innerhalb dieser Frist bei der Vergabestelle gerügt werden. Verstößt ein Unternehmer gegen diese Obliegenheiten, ist ein Antrag auf Nachprüfung gemäß § 160 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 bis 3 GWB unzulässig.

Teilt die Vergabestelle auf eine Rüge eines interessierten Unternehmers mit, der Rüge nicht abhelfen zu wollen, kann der Rügeführer hiergegen einen Antrag auf Nachprüfung bei der zuständigen Vergabekammer stellen. Die für die Auftraggeberin zuständige Vergabekammer ist unter A.I.10 benannt. Der Antrag ist unzulässig, wenn mehr als 15 Kalendertage nach dem Eingang der Mitteilung der Auftraggeberin, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind (§160 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 GWB)

13. Preise

Bei der Ermittlung der Preise sind die Bestimmungen der Verordnung PR 30/53 über die Preise bei den öffentlichen Aufträgen vom 21.11.1953 in der jeweils gültigen Fassung mit den Leitsätzen für die Preisermittlung auf Grund von Selbstkosten (LSP) anzuwenden. Die Preisbehörden des Bundeslandes, in dem der Auftragnehmer seinen Geschäftssitz hat, sind für die Preisüberwachung zuständig.

II. Anforderungen an die Angebote

1. Form und Inhalt der Angebote

Die Angebote sind **vor Ablauf der Angebotsfrist** entsprechend § 53 Abs. 1 VgV ausschließlich über die E-Vergabe-Plattform <https://www.dtv.de/> (Bereich „Angebot“, nicht: Kommunikationsbereich) in Textform nach § 126b BGB einzureichen. Auf anderem Weg übermittelte Angebote, insbesondere solche per Telefax, per E-Mail oder per Postweg, sind nicht zulässig. Die Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen.

Mit dem Angebot sind die in der Nachweisliste (Anhang 21; getrennt nach Losen) aufgeführten Unterlagen in der dort vorgeschriebenen Form vorzulegen. Die Gliederung der Angebote soll der in der Nachweisliste vorgegebenen Gliederung entsprechen.

Die gemäß **Anhang 9 (getrennt nach Losen)** geforderten Eignungsnachweise sind mit dem Angebot vorzulegen, es sei denn, der Bieter macht von der Möglichkeit zum vorläufigen Nachweis seiner Eignung durch Vorlage einer Einheitlichen Europäischen Eigenerklärung (EEE) nach § 50 VgV Gebrauch (siehe dazu im Einzelnen sogleich A.II.2.).

In den Vergabeunterlagen / Angebotsunterlagen sind Zusätze oder Änderungen sowohl am geschriebenen als auch am gedruckten Wortlaut unzulässig; sie führen ebenfalls zum Ausschluss des Angebots.

Hinweis zum Ausfüllen der Preisblätter (**Anhang 1, 2 und 2a; getrennt nach Losen**):

Alle Preise sind in Euro (€) ohne Umsatzsteuer anzugeben, auf 2 Nachkommastellen gerundet. Der für den Bieter geltende Umsatzsteuersatz ist im dafür vorgesehenen Feld anzugeben. Das Preisblatt ist ausschließlich in der vorgegebenen Form vollständig auszufüllen. Änderungen und Ergänzungen der Preisblätter sind nicht zulässig und führen, mangels der Möglichkeit des Vergleichs der Angebote, zum Ausschluss.

Es sind alle im Preisblatt aufgeführten Leistungen vom Bieter zu bepreisen (ggf. mit dem Preis 0,00 €). Auch fehlende Preisangaben können zum Ausschluss des Angebots zu führen.

Die Preisblätter (getrennt nach Losen) sollten im XLS(X)-Format eingereicht werden.

2. Akzeptanz der Vorlage einer Einheitlichen Europäischen Eigenerklärung (EEE) gem. § 50 VgV und Nachforderung von Eignungsnachweisen

2.1. Die Auftraggeberin akzeptiert als vorläufigen Beleg der Eignung und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen die Vorlage einer (bei Bietergemeinschaften oder Eignungsleihe mehrerer) Einheitlichen Europäischen Eigenerklärung(en) (EEE) nach § 50 VgV i. V. m. der Durchführungsverordnung (EU) 2016/7 der Kommission vom 5. Januar 2016 (vgl. § 48 VgV). Diese muss (müssen) dann innerhalb der Angebotsfrist eingereicht werden. Die EEE zählt nicht zu den von der Auftraggeberin verpflichtend mit Angebotsabgabe geforderten Eignungsnachweisen (siehe dazu **Anhang 9; getrennt nach Losen**).

2.2. Wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, müssen folgende Informationen in der ausgefüllten EEE innerhalb der Angebotsfrist zur Verfügung gestellt werden:

- **Teil I** (Angaben zum Vergabeverfahren und zum öffentlichen Auftraggeber oder Sektorenauftraggeber); diese Angaben werden bei der Nutzung des eEEE-Dienstes und der von der Auftraggeberin bereitgestellten EEE-Vorlage automatisch aus der Auftragsbekanntmachung übernommen (dazu sogleich A.II.2.4.),
- **Teil II** (Angaben zum Wirtschaftsteilnehmer), Abschnitte A bis D
- **Teil III** (Ausschlussgründe), Abschnitte A bis C,
- **Teil IV** (Eignungskriterien), Abschnitt α,
- **Teil VI** (Abschlusserklärungen).

Bei der Teilnahme als **Bietergemeinschaft** muss **jedes Mitglied** der Bietergemeinschaft eine entsprechend ausgefüllte EEE vorlegen.

Nimmt der Bieter Kapazitäten anderer Unternehmen in Anspruch (**Eignungsleihe**), sind für diese(s) Unternehmen **separate** nach Maßgabe der Vorgaben in Teil II C. der EEE ausgefüllte **EEE(s)** vorzulegen.

2.3. Die Bieter können die EEE mithilfe des von der Europäischen Kommission zur Verfügung gestellten elektronischen Dienstes zum Ausfüllen und Wiederverwenden der EEE (eEEE-Dienst) erstellen. Der eEEE-Dienst ist unter folgender Internetadresse zu erreichen:

<https://ec.europa.eu/tools/espd/filter?lang=de>

Die mithilfe des eEEE-Dienstes erstellte(n) EEE(s) kann (können) als elektronische Kopie(n) (PDF-Format) einer (jeweils) in Papierform unterzeichneten Fassung eingereicht werden.

Nähere Informationen zum Ausfüllen der EEE und das Dokument in Papierform zum Download finden Sie unter

<https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Artikel/Wirtschaft/reform-der-eu-weiten-vergaben.html>

- 2.4. Die Auftraggeberin kann die Bieter ungeachtet der vorstehenden Ausführungen jederzeit auffordern, sämtliche oder einen Teil der **Eignungsnachweise** zum Beleg der Eignung **beizubringen**, wenn dies zur angemessenen Durchführung des Verfahrens erforderlich ist (§ 50 Abs. 2 Satz 1 VgV). Vor der Zuschlagserteilung muss der Bieter, an den der Auftrag vergeben werden soll, auf Aufforderung der Auftraggeberin die in **Anhang 9 (getrennt nach Losen)** geforderten Eignungsnachweise beibringen (§ 50 Abs. 2 Satz 2 VgV). Die Auftraggeberin wird jedenfalls denjenigen Bieter, der für den Zuschlag vorgesehen ist, eventuell aber auch denjenigen Bieter, der auf dem zweiten Platz der Wirtschaftlichkeitsbewertung liegt, vor der Entscheidung über die Zuschlagserteilung zur Einreichung der in **Anhang 9 (getrennt nach Losen)** genannten Eignungsnachweise innerhalb einer nicht verlängerbaren Nachfrist auffordern. Den Bietern werden zwischen der Aufforderung der Auftraggeberin zur Einreichung der Eignungsnachweise (über den Kommunikationsbereich [nicht den Bieterbereich] der Vergabepattform) und dem Ablauf der **Frist zur Nachreichung jedenfalls 5 Werktage** zur Verfügung stehen.
- 2.5. Die Auftraggeberin weist darauf hin, dass ein Bieter gemäß § 124 Abs. 1 Nr. 8 GWB vom Vergabeverfahren ausgeschlossen werden kann, wenn er in Bezug auf Ausschlussgründe oder Eignungskriterien eine schwerwiegende Täuschung begangen oder Auskünfte zurückgehalten hat oder nicht in der Lage ist, die erforderlichen Nachweise zu übermitteln.

3. Angebotsfrist

Die Angebotsfrist endet am **25.08.2026 um 12:00 Uhr**. Angebote, die **verspätet** eingehen, werden **ausgeschlossen**, es sei denn, der verspätete Eingang wurde durch Umstände verursacht, die nicht in die Risikosphäre des Bieters fallen.

Der Bieter kann sein Angebot nur bis zum Ablauf der Angebotsfrist schriftlich berichtigen oder zurückziehen. Nachträgliche Änderungen oder Rücknahmen der Angebote sind als solche zu kennzeichnen und entsprechend Ziffer A.II.1 bei der Vergabestelle einzureichen.

4. Folgen bei Nichtvorlage der geforderten Erklärungen und Nachweise

Die in der Nachweisliste **Anhang 21 (getrennt nach Losen)** geforderten Erklärungen bzw. Nachweise sind innerhalb der Angebotsfrist abzugeben. Jede(r) geforderte, aber nicht oder nicht fristgerecht erbrachte(r) Erklärung oder Nachweis kann zum Ausschluss des Angebots führen. Es wird auf § 56 Abs. 2 und 3 VgV verwiesen. Ob die Auftraggeberin von der Möglichkeit zur Nachforderung nach § 56 Abs. 2 und 3 VgV

Gebrauch machen wird, wird nach Ablauf der Angebotsfrist entschieden werden. Ein Anspruch auf Einräumung einer Nachreichungsmöglichkeit besteht nicht.

5. Vergütung für die Bearbeitung der Angebote

Für die Erstellung des Angebots wird keine Vergütung oder Kostenerstattung gewährt.

6. Nebenangebote

Nebenangebote sind nicht zulässig.

7. Bietergemeinschaften

Bietergemeinschaften sind zugelassen, soweit ihre Bildung durch die jeweiligen Mitglieder im Einzelfall rechtmäßig ist. Sie haben in den Angeboten jeweils sämtliche Mitglieder der Bietergemeinschaft zu benennen. Bietergemeinschaften haben eines ihrer Mitglieder als bevollmächtigten Vertreter für das Vergabeverfahren, den Abschluss und die Durchführung des Vertrages zu benennen (**Anhang 11**). Ausreichend ist insoweit, dass dem Angebot eine EEE beigelegt wird, die diese Angaben enthält.

Die Bietergemeinschaft muss im Auftragsfall eine Rechtsform annehmen, bei der eine gesamtschuldnerische Haftung der einzelnen Bietergemeinschaftsmitglieder für die Erfüllung der vertraglichen Pflichten besteht.

Die in der Vergabebekanntmachung und diesen Bewerbungsbedingungen geforderten Eignungsnachweise, insbesondere die Mindestanforderungen, müssen insgesamt für die Bietergemeinschaft vorliegen, soweit nicht ausdrücklich angegeben ist, dass sie von jedem Mitglied der Bietergemeinschaft vorzulegen sind.

Es gilt das Gebot des Geheimwettbewerbs. Mitglieder einer Bietergemeinschaft können, wenn sie als solche ein Angebot abgegeben haben, daher nur dann zugleich auch als Einzelbieter oder als Mitglied einer anderen Bietergemeinschaft an der Ausschreibung teilnehmen (und umgekehrt), wenn sie mit dem Angebot jeweils nachweisen, „dass ihre Angebote jeweils völlig unabhängig voneinander formuliert worden sind und folglich eine Gefahr einer Beeinflussung des [Geheim-]Wettbewerbs unter Bietern nicht besteht“ (EuGH, Urt. v. 23.12.2009 – Rs. C 376/08). Wird dieser Nachweis nicht zur Überzeugung der Auftraggeberin erbracht, sind alle betroffenen Angebote auszuschließen. Verbundene Unternehmen werden gebeten, insbesondere die Beschlüsse des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 13. April 2011, VII-Verg 4/11, und vom 11. Mai 2011, VII-Verg 1/11 zu beachten.

Klarstellend ist darauf hinzuweisen, dass das Gebot des Geheimwettbewerbs selbstverständlich generell gilt, also nicht nur im Zusammenhang mit Doppelbewerbungen als Bieter und Bietergemeinschaftsmitglied oder im Zusammenhang mit verbundenen Unternehmen.

8. Unterauftragnehmerleistungen / Eignungsleihe

8.1. Eignungsleihe

Bieter und Bietergemeinschaften können im Hinblick auf die erforderliche wirtschaftliche und finanzielle sowie die technische und berufliche Leistungsfähigkeit die Kapazitäten anderer Unternehmen in Anspruch nehmen, wenn sie jeweils nachweisen, dass ihnen die für den Auftrag erforderlichen Mittel tatsächlich zur Verfügung stehen werden (§ 47 Abs. 1 Satz 1 VgV; Eignungsleihe). Eignungsverleiher sind im Unterauftragnehmerverzeichnis/Drittunternehmerverzeichnis (**Anhang 12**) als **Drittunternehmer** einzutragen (**Anhang 12, Teil I**); dieses Formblatt ist mit dem Angebot vorzulegen. Der Bieter hat dem Auftraggeber mit dem Angebot nachzuweisen, dass ihm die erforderlichen Mittel bei der Erfüllung des Auftrags zur Verfügung stehen, indem er

- erstens eine entsprechende Verpflichtungserklärung dieser Unternehmen (**Anhang 13**) mit dem Angebot vorlegt (vgl. § 47 Abs. 1 Satz 1 VgV); und
- zweitens eine Eigenerklärung zur Zuverlässigkeit (**Anhang 20**) dieses Unternehmens mit dem Angebot vorlegt.

Ferner sind mit dem Angebot die in **Anhang 9** Eignungskriterien (nach Losen getrennt) genannten Nachweise insoweit durch das Drittunternehmen zu erbringen, wie sie für die Leistung des Unternehmens, auf dessen Kapazitäten sich der Bieter beruft, relevant sind/auf die vom Drittunternehmen zu übernehmende Leistung anwendbar sind. Der Einstufung als Eignungsleihe steht es nicht entgegen, wenn das Drittunternehmen ein mit dem Bieter/der Bietergemeinschaft bzw. einem Mitglied der Bietergemeinschaft verbundenes Unternehmen im Sinne des Konzernrechts ist („andere Unternehmen“ im Sinne von § 138 Abs. 2 GWB).

WICHTIG: Ein Bieter kann im Hinblick auf Nachweise für die erforderliche technische und berufliche Leistungsfähigkeit (Referenzen etc.) die Kapazitäten anderer Unternehmen nur dann in Anspruch nehmen, wenn diese anderen Unternehmen später die Leistung erbringen, für die diese Kapazitäten benötigt werden (vgl. § 47 Abs. 1 Satz 3 VgV). Dass das Drittunternehmen diese Leistungserbringung übernimmt, muss aus den Eintragungen im Unterauftragnehmerverzeichnis/Drittunternehmerverzeichnis und aus der Verpflichtungserklärung deutlich werden.

Der spätere Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass die sich aus den Vergabeunterlagen ergebenden Verpflichtungen auch von Eignungsverleihern eingehalten werden, sofern sie in die spätere Leistungserbringung/Auftragsdurchführung einbezogen werden. Bei der Einschaltung von Eignungsverleihern in die Vertragsdurchführung haftet der Auftragnehmer für die ordnungsgemäße Gesamtabwicklung des Auftrags (Generalunternehmerschaft).

8.2. Nachunternehmer

Der Einsatz von Nachunternehmern (bzw. „Unterauftragnehmern“, beide Begriffe sind in den Vergabe- und Vertragsunterlagen synonym zu verstehen) ist zulässig. Nachunternehmer in diesem Sinne ist, wer nicht schon im Rahmen der Eignungsleihe als Drittunternehmen (siehe oben) von einem Bieter bzw. einer Bietergemeinschaft einbezogen worden ist, wesentliche Teilleistungen hinsichtlich des Auftragsgegenstandes erbringt und nicht lediglich als Lieferant oder Hilfskraft einzustufen ist. Unterauftragnehmer sind insbesondere

- Dritte, die mit der Bereitstellung und Lagerung der Hilfsmittel beauftragt werden;
- Dritte, die mit der Wiederaufbereitung (einschließlich Reinigung) der Hilfsmittel beauftragt werden;
- Dritte, die mit der Reparatur, Zurüstung oder dem Umbau der Hilfsmittel beauftragt werden;
- Dritte, die mit der Beratung bzw. Einweisung bezüglich der Hilfsmittel beauftragt werden.
- Dritte, die mit der Logistik, d.h. dem Transport, beauftragt sind.
- Dritte, die mit der Durchführung von Instandhaltungsmaßnahmen unter Berücksichtigung der Angaben des Herstellers innerhalb der von Hersteller benannten Fristen (§ 7 Abs. 1 MPBetreibV) beauftragt werden.

Die Wesentlichkeit der Teilleistung ist nicht zwangsläufig vom prozentualen Anteil an der Gesamtleistung abhängig.

Nachunternehmer sind – sofern bei der Abgabe des Angebots schon bekannt – im Unterauftragnehmerverzeichnis/Drittunternehmerverzeichnis (**Anhang 12, Teil II**) als Unterauftragnehmer einzutragen. Sofern eine namentliche Benennung von Unterauftragnehmern bei Angebotsabgabe noch nicht möglich ist, ist in diesem Verzeichnis mit dem Angebot zumindest anzugeben, für welche Leistungsbereiche/-teile der Einsatz von Unterauftragnehmern vorgesehen ist (anzugeben in den Feldern „Beschreibung des Teilleistungsbereichs des Unterauftragnehmers“).

Der Nachunternehmereinsatz und -wechsel bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers, der diese nur aus sachlich gerechtfertigten Gründen verweigern darf. Für vor Zuschlagserteilung mitgeteilte Nachunternehmer gilt die Zu-

stimmung des Auftraggebers zum Einsatz der Nachunternehmer mit dem Zuschlag als erteilt.

Es wird auf § 36 Abs. 1 Satz 2 VgV hingewiesen, wonach der öffentliche Auftraggeber von den Bietern, deren Angebote in die engere Wahl kommen, vor Zuschlagserteilung verlangen kann, die Unterauftragnehmer zu benennen und nachzuweisen, dass ihnen die erforderlichen Mittel dieser Unterauftragnehmer zur Verfügung stehen. Die Bieter müssen daher, wenn sie die Unterauftragnehmer nicht bereits im Angebot benennen und deren Verfügbarkeit durch Vorlage einer Verpflichtungserklärung gemäß **Anhang 13** (Verpflichtungserklärung Unterauftragnehmer) nachweisen, damit rechnen, dass sie diese Angaben / Unterlagen jedenfalls für Nachunternehmer der ersten Reihe vor Zuschlagserteilung kurzfristig nachreichen müssen. Von dem bzw. der für den Zuschlag vorgesehenen Bieter bzw. Bietergemeinschaft fordert der Auftraggeber dann ein vollständig ausgefülltes Unterauftragnehmerverszeichnis/ Drittunternehmerverszeichnis (**Anhang 12**) und auch für Nachunternehmer entsprechende Verpflichtungserklärungen (**Anhang 13**) sowie die Eigenerklärungen zur Zuverlässigkeit (**Anhang 20**).

Die entsprechenden Verpflichtungserklärungen (**Anhang 13**) für bloße Nachunternehmer sowie die Eigenerklärungen zur Zuverlässigkeit (**Anhang 20**) der Nachunternehmer können bereits mit dem Angebot eingereicht werden, müssen jedoch spätestens auf Anforderung des Auftraggebers vorgelegt werden.

Der spätere Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass die sich aus den Vergabeunterlagen ergebenden Verpflichtungen auch von seinen Nachunternehmern eingehalten werden. Der spätere Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass auch die Nachunternehmer der zweiten und folgenden Reihe(n) von ihrem jeweiligen Auftraggeber zur Einhaltung der vom Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber im Zuschlagsfall übernommenen Verpflichtungen weiterverpflichtet werden. Bei der Einschaltung von Nachunternehmern in die Vertragsdurchführung haftet der Auftragnehmer für die ordnungsgemäße Gesamtabwicklung des Auftrags (Generalunternehmerschaft).

Der Einstufung eines Unternehmens als Nachunternehmer steht es nicht entgegen, wenn das Unternehmen ein mit dem Bieter bzw. der Bietergemeinschaft bzw. einem Mitglied der Bietergemeinschaft verbundenes Unternehmen im Sinne des Konzernrechts ist („andere Unternehmen“ im Sinne von § 138 Abs. 2 GWB).

9. Vorabinformation / Mitteilung über nicht berücksichtigte Angebote und Aufhebung

Die Auftraggeberin wird sich, soweit möglich, rechtzeitig vor Ablauf der Bindefrist für ein Angebot entscheiden. Anschließend werden die Bieter, auf deren Angebote der Zuschlag nicht erteilt werden soll, nach Maßgabe von § 134 GWB und unter Beach-

tung von § 62 VgV benachrichtigt. Die **Vorabinformationen** gemäß § 134 GWB werden den Bietern über den Kommunikationsbereich der Vergabeplattform zugänglich gemacht. Der Bieter erhält von der Vergabeplattform eine Hinweismail an die bei der Registrierung für die Vergabeplattform hinterlegte E-Mail-Adresse mit dem Betreff der eingestellten Nachricht, sobald die Auftraggeberin eine Nachricht für den jeweiligen Bieter einstellt.

Eine etwaige **Aufhebung** des Vergabeverfahrens (ganz oder teilweise) nach Ablauf der Angebotsfrist wird den betroffenen Bietern über den Kommunikationsbereich der Vergabeplattform mitgeteilt.

10. Zuschlagserteilung

Nach Ablauf der 10-Tages-Frist gem. § 134 Abs. 2 Satz 2 GWB nach Versendung der Vorabinformationen wird der Zuschlag erteilt, falls die Auftraggeberin nicht bis dahin von einer Vergabekammer in Textform über einen Nachprüfungsantrag informiert worden ist (§ 169 Abs. 1 GWB).

Die Auftraggeberin stellt dem Bieter im Falle des Zuschlags im Kommunikationsbereich der Vergabeplattform ein Zuschlagsschreiben sowie das entsprechende Vertragsdokument zur Verfügung; dadurch wird der Zuschlag bewirkt. Der Bieter verzichtet mit der Abgabe seines Angebots im Sinne von § 151 Satz 1 BGB auf den Zugang der Annahmeerklärung (d. h. des Zuschlags).

11. Binde- und Zuschlagsfrist

Die Binde- und Zuschlagsfrist endet am **05.12.2026**.

III. Angebotswertung und Zuschlagskriterien

1. Angebotsprüfung und -bewertung

Die Prüfung und Bewertung der Angebote wie auch die Entscheidung über den abschließenden Zuschlag erfolgt unter Beachtung der §§ 56, 57, 58 und 60 VgV. Auf die für Angebote geltenden Ausschlussgründe nach § 57 VgV (diese betreffen z.B. Änderungen und Ergänzungen an den Vergabeunterlagen) wird hingewiesen. Die Auftraggeberin behält sich vor, die Angebotsbewertung vor der Eignungsprüfung vorzunehmen (§ 42 Abs. 3 VgV).

2. Zuschlagskriterien

Der Zuschlag wird auf das unter Berücksichtigung aller Kriterien wirtschaftlichste Angebot erteilt. Der niedrigste Angebotspreis allein ist nicht entscheidend. Weitere Informationen enthält **Anhang 10**, Zuschlagskriterien i.V.m. **Anhang 10A Bewertungskriterien**.

B. Leistungsbeschreibung

I. Gegenstand und Umfang der Leistungen

1. Auftraggeber

Die Postbeamtenkrankenkasse (PBeaKK) mit Sitz in Stuttgart ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie versichert circa 335.600 Personen, für die sie Krankenversicherungs- und Beihilfeleistungen sowie Leistungen der privaten Pflegepflichtversicherung erbringt. Der Mitgliederbestand der PBeaKK ist geschlossen, d.h. es werden keine neuen Mitglieder aufgenommen. Die Mitglieder der PBeaKK sind zum größten Teil aktive und pensionierte Beamte der ehemaligen Deutschen Bundespost und der daraus hervorgegangenen und privatisierten Postnachfolgeunternehmen Deutsche Post AG, Postbank – eine Niederlassung der Deutsche Postbank AG und Deutsche Telekom AG.

Die Mitglieder sind überwiegend beihilfeberechtigt und werden im Rahmen eines einheitlichen und vereinigten Verfahrens durch die PBeaKK abgerechnet. Nähere Informationen über die Postbeamtenkrankenkasse ergeben sich aus der Satzung und dem Geschäftsbericht, die unter www.pbeakk.de einzusehen sind.

2. Gegenstand des Auftrags

Die PBeaKK beabsichtigt, befristete Rahmenverträge mit einer festen Laufzeit vom 06.12.2026 bis 05.12.2028 über die Versorgung ihrer versicherten Personen mit Hilfsmitteln zu vergeben. Die PBeaKK ist berechtigt, durch einseitige schriftliche Erklärung gegenüber dem Auftragnehmer den Rahmenvertrag bis zu zwei Mal um jeweils 12 Monate zu verlängern. Gegenstand der Verträge ist zum einen die Versorgung mit neuen Hilfsmitteln, zum anderen die Verwaltung bestehender Hilfsmittelpools, in denen sich Hilfsmittel aus dem den Versicherten der PBeaKK bzw. im Fall der privaten Pflegepflichtversicherung (PPV) den Versicherten der „Gemeinschaft privater Versicherungsunternehmen (GPV)“ zuzuordnenden Bestand befinden. Sofern sich passende, wiederverwendbare Hilfsmittel im Poolbestand befinden oder Hilfsmittel aus dem Poolbestand wirtschaftlich (d.h. für 70% des Preises einer Neubeschaffung) umgerüstet werden können, kommt dem Wiedereinsatz von Hilfsmitteln aus dem Poolbestand Vorrang vor der Neubeschaffung zu. Zu den Aufgaben des Auftragnehmers zählt die Übernahme der bestehenden Hilfsmittelpools, die Verwaltung der Hilfsmittelpools, die Erstellung von Kostenvoranschlägen ggf. auf der Grundlage von Hausbesuchen bei den Versicherten, die Anpassung, Beratung, Auslieferung, Zurüstung, Reparatur und der Umbau von Hilfsmitteln, sowie die Sicherstellung eines 24-stündigen Notdienstes. Der Auftragnehmer hat für die im Pool-Lagerbestand vorhandenen Hilfsmittel Listen vorzuhalten (nach Maßgabe des **Anhang 4**), die über ein Internetportal für die PBeaKK jederzeit online einsehbar sind und der PBeaKK - nach ent-

sprechender Aufforderung - auch in Papierform zur Verfügung gestellt werden. **Weitere Einzelheiten ergeben sich aus den beigefügten Verträgen (Anhang 7, getrennt nach Losen) und Ablaufschema (Anhang 14) i. V. m. dem Formular Empfangsbestätigung (Anhang 3).**

Ergänzend wird auf Folgendes hingewiesen:

- Die versicherten Personen der PBeaKK sind rechtlich nicht verpflichtet, Hilfsmittel über die PBeaKK zu beziehen. Sie haben vielmehr ein Wahlrecht, wo sie die ihnen verordneten Hilfsmittel beschaffen. Die PBeaKK kann dem Auftragnehmer daher keine Abnahmemengen garantieren. Die PBeaKK weist ihre Versicherten allerdings im Zusammenhang mit der Genehmigung des Hilfsmittels und in ihrem Kundenmagazin auf die Möglichkeit der Versorgung aus dem Hilfsmittelpool bzw. über den Partner der Rahmenvereinbarung hin. Sofern ihre Versicherten diese Form der Hilfsmittelversorgung wünschen, wird die PBeaKK entsprechende Aufträge der Versicherten an den Auftragnehmer vermitteln. Eine Übersicht über die Gesamtmenge der in den Jahren **2023, 2024 und 2025** an Versicherte der PBeaKK abgegebenen Hilfsmittel und deren räumliche Verteilung ergibt sich aus **Anhang 16 und 17 bzw. 18, jeweils getrennt nach Losen. Anhang 1 und Anhang 2 sowie 2a, jeweils getrennt nach Losen** enthält geschätzte Versorgungsmengen / Jahr basierend auf den Erfahrungswerten der Abgabemengen in den Jahren 2023, 2024 und 2025. Diese Angaben sollen als Kalkulationsgrundlage dienen; eine entsprechende Abnahmeverpflichtung der PBeaKK ergibt sich daraus nicht.
- Aktueller zentraler Standort des Lagers für Poolversorgung: 51766 Engelskirchen.

3. Besonderheiten bei LOS 1

In Los 1 wird die Versorgung der Versicherten der Postbeamtenkrankenkasse im Bereich der **Krankenversicherung** mit Hilfsmitteln vergeben, soweit diese nicht unter Los 3 oder Los 4 fallen. Art und Umfang der zu beschaffenden Leistungen ergibt sich aus dem beigefügten Vertrag (**Anhang 7 – LOS 1**) und den Hilfsmittellisten in den **Anhängen 1 und 2 sowie 2a** (Preisblätter). Dazu gehören auch die sonstigen, nachfolgend aufgeführten, nicht in den **Anhängen 1 und 2, sowie 2a** (Preisblätter) bezeichneten Hilfsmittel der Rehabilitationstechnik gemäß Anlage 11 Abschnitt 1 zu § 25 Absatz 1 und Absatz 4 Bundesbeihilfeverordnung – BBhV – (Nischenprodukte), sowie Zubehör zu den Hilfsmitteln aus den Anhängen 1 und 2 und den Nischenprodukten.

Die Bundesbeihilfeverordnung ist im Internet abrufbar unter: <http://www.gesetze-im-internet.de/bbhv/>

Zu den Pflichten des Auftragnehmers zählt die Übernahme der bestehenden Hilfsmittelpools. Der Bestand des Hilfsmittelpools des Loses 1 (Stichtag 02.02.2026) ergibt sich aus **Anhang 15**. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, binnen 10 Arbeitstagen ab Vertragsbeginn den aktuellen Poolbestand in eigene Lager zu überführen. Zu Vertragsbeginn wird die PBeaKK dem Auftragnehmer nochmals eine aktuelle Bestandsliste übergeben, die dann für die Übernahme der Lager maßgeblich ist.

Zu den Pflichten des Auftragnehmers zählt auch die Übernahme der Betreiberpflichten im Sinne des § 3 Medizinprodukte-Betreiberverordnung für die Medizinprodukte (Hilfsmittel), die der Auftragnehmer auf Grundlage von § 2 Absatz 1 des Vertrags bereitgestellt hat (vgl. § 2a des Vertrags). Die Versicherten der PBeaKK sind rechtlich nicht verpflichtet, den Auftragnehmer mit der Durchführung der Instandhaltungsmaßnahme oder sicherheitstechnische Kontrolle zu beauftragen.

Nimmt jedoch der Versicherte das Angebot zur Durchführung der Instandhaltungsmaßnahme oder sicherheitstechnischen Kontrollen durch den Auftragnehmer an, erfolgt die Abrechnung der Leistungen nach § 2a Absatz 1 und 2 des Vertrags (**Anhang 2a, jeweils getrennt nach Losen**) unmittelbar gegenüber dem Versicherten. **Anhang 2a, jeweils getrennt nach Losen**, enthält geschätzte Versorgungsmengen / Jahr basierend auf den Erfahrungs- und Schätzwerten der Jahre 2023-2025 und unter Berücksichtigung, dass nicht alle Versicherten das Angebot in Anspruch nehmen. Diese Angaben sollen als Kalkulationsgrundlage dienen; eine entsprechende Abnahmeverpflichtung der PBeaKK ergibt sich daraus nicht.

Bezüglich des in § 4 Absatz 5 Satz 2 Buchstabe c des Vertrages erwähnten Ausnahmefalls, dass nach Aufforderung durch die PBeaKK die Rechnung direkt an den Versicherten zu senden ist, weisen wir darauf hin, dass es hierbei lediglich um Versicherte geht, die keine 100% Versicherungsschutz über die PBeaKK haben. Das betrifft lediglich ca. 2,9 % der Gesamtversorgungsfälle (basierend auf Erfahrungswerten des Jahres 2025). Die PBeaKK beabsichtigt auch nicht, während der Vertragslaufzeit die Abrechnungspraxis insoweit umzustellen.

Sonstige Ausnahmefälle sind in § 4 Absatz 6 Satz 2 Buchstabe a (Zuzahlungsbeträge) und b (sogenannte Wunschleistungen des Versicherten) geregelt.

4. Besonderheiten bei LOS 2

In Los 2 wird die Versorgung der versicherten Personen der Postbeamtenkrankenkasse im Bereich der **privaten Pflegepflichtversicherung** mit Hilfsmitteln vergeben.

Art und Umfang der zu beschaffenden Leistungen ergibt sich aus dem beigefügten Vertrag (**Anhang 7 – LOS 2**) und den Hilfsmittellisten in den **Anhängen 1 und 2** (Preisblätter). Dazu gehören auch die sonstigen, nicht in den **Anhängen 1 und 2** (Preisblätter) bezeichneten Pflegehilfsmittel gemäß dem Hilfsmittelverzeichnis der

Privaten Pflegepflichtversicherung – (Nischenprodukte), sowie Zubehör zu den Hilfsmitteln aus den Anhängen 1 und 2 und den Nischenprodukten mit Ausnahme der zum Verbrauch bestimmten Hilfsmittel.

Das Hilfsmittelverzeichnis der Privaten Pflegepflichtversicherung ist im Internet abrufbar unter

https://www.pbeakk.de/fileadmin/redakteure/contents/PDF/Infobroschueren/Verzeichnisse_und_Gebuehrenordnung/pflegehilfsmittelverzeichnis_2026.pdf

Zu den Pflichten des Auftragnehmers zählt die Übernahme der bestehenden Hilfsmittelpools. Der Bestand des Hilfsmittelpools des Loses 2 (Stichtag: 24.02.2026) ergibt sich aus **Anhang 15**. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, binnen 10 Arbeitstagen ab Vertragsbeginn den aktuellen Poolbestand in eigene Lager zu überführen. Zu Vertragsbeginn wird die PBeaKK dem Auftragnehmer nochmals eine aktuelle Bestandsliste übergeben, die dann für die Übernahme der Lager maßgeblich ist.

Zu den Pflichten des Auftragnehmers zählt auch die Übernahme der Betreiberpflichten im Sinne des § 3 Medizinprodukte-Betreiberverordnung für die Medizinprodukte (Hilfsmittel), die der Auftragnehmer auf Grundlage von § 2 Absatz 1 des Vertrags bereitgestellt hat (vgl. § 2a des Vertrags). Die versicherten Personen der PBeaKK sind rechtlich nicht verpflichtet, den Auftragnehmer mit der Durchführung der Instandhaltungsmaßnahme zu beauftragen.

Nimmt jedoch die versicherte Person das Angebot zur Durchführung der Instandhaltungsmaßnahme durch den Auftragnehmer an, erfolgt die Abrechnung der Leistungen nach § 2a Absatz 1 und 2 des Vertrags (**Anhang 2, Los 2**) unmittelbar gegenüber dem Versicherten. **Anhang 2, Los 2**, enthält bezüglich der Instandhaltungsmaßnahmen geschätzte Versorgungsmengen / Jahr basierend auf den Erfahrungs- und Schätzwerten der Jahre 2023-2025 und unter Berücksichtigung, dass nicht alle Versicherten das Angebot in Anspruch nehmen. Diese Angaben sollen als Kalkulationsgrundlage dienen; eine entsprechende Abnahmeverpflichtung der PBeaKK ergibt sich daraus nicht.

Bezüglich des in § 4 Absatz 6 Satz 2 Buchstabe b des Vertrages erwähnten Ausnahmefalls, dass nach Aufforderung durch die PBeaKK die Rechnung direkt an den Versicherten zu senden ist, weisen wir darauf hin, dass es hierbei lediglich um Versicherte geht, die keine 100% Versicherungsschutz über die PBeaKK haben. Das betrifft lediglich ca. 2,9 % der Gesamtversorgungsfälle (basierend auf Erfahrungswerten des Jahres 2024). Die PBeaKK beabsichtigt auch nicht, während der Vertragslaufzeit die Abrechnungspraxis insoweit umzustellen.

Ein weiterer Ausnahmefall ist in § 4 Absatz 6 Satz 2 Buchstabe a (sogenannte Wunschleistungen des Versicherten) geregelt.

5. Besonderheiten bei LOS 3

In Los 3 wird die Versorgung der versicherten Personen der PBeaKK mit Inhalations-, Sauerstofftherapie- und Beatmungsgeräten sowie den dazugehörigen zum Verbrauch bestimmten Hilfsmitteln (Produktgruppe 14 des Hilfsmittelverzeichnisses der gesetzlichen Krankenkasse) ausgeschrieben. Der genaue Leistungsumfang ergibt sich aus dem als **Anhang 7 – LOS 3** beigefügten Vertrag. In diesem Bereich geht es nur um die Versorgung im **Kassenbereich** der PBeaKK.

Zu den Pflichten des Auftragnehmers zählt die Übernahme der bestehenden Hilfsmittelpools. Der Bestand des Hilfsmittelpools des Loses 3 (Stichtag: 02.02.2026) ergibt sich aus **Anhang 15**. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, binnen 10 Arbeitstagen ab Vertragsbeginn den aktuellen Poolbestand in eigene Lager zu überführen. Zu Vertragsbeginn wird die PBeaKK dem Auftragnehmer nochmals eine aktuelle Bestandsliste übergeben, die dann für die Übernahme der Lager maßgeblich ist.

Zu den Pflichten des Auftragnehmers zählt auch die Übernahme der Betreiberpflichten im Sinne des § 3 Medizinprodukte-Betreiberverordnung für die Medizinprodukte (Hilfsmittel), die der Auftragnehmer auf Grundlage von § 2 Absatz 1 des Vertrags bereitgestellt hat (vgl. § 2a des Vertrags). Die versicherten Personen der PBeaKK sind rechtlich nicht verpflichtet, den Auftragnehmer mit der Durchführung der Instandhaltungsmaßnahme oder sicherheitstechnische Kontrolle zu beauftragen.

Nimmt jedoch die versicherte Person das Angebot zur Durchführung der Instandhaltungsmaßnahme oder sicherheitstechnischen Kontrollen durch den Auftragnehmer an, erfolgt die Abrechnung der Leistungen nach § 2a Absatz 1 und 2 des Vertrags (**Anhang 2a, jeweils getrennt nach Losen**) unmittelbar gegenüber dem Versicherten. **Anhang 2a, jeweils getrennt nach Losen**, enthält geschätzte Versorgungsmengen / Jahr basierend auf den Erfahrungs- und Schätzwerten der Jahre 2023-2025 und unter Berücksichtigung, dass nicht alle Versicherten das Angebot in Anspruch nehmen. Diese Angaben sollen als Kalkulationsgrundlage dienen; eine entsprechende Abnahmeverpflichtung der PBeaKK ergibt sich daraus nicht.

Bezüglich des in § 4 Absatz 6 Satz 2 Buchstabe c des Vertrages erwähnten Ausnahmefalls, dass nach Aufforderung durch die PBeaKK die Rechnung direkt an den Versicherten zu senden ist, weisen wir darauf hin, dass es hierbei lediglich um Versicherte geht, die keine 100% Versicherungsschutz über die PBeaKK haben. Das betrifft lediglich ca. 2,9 % der Gesamtversorgungsfälle (basierend auf Erfahrungswerten des Jahres 2024). Die PBeaKK beabsichtigt auch nicht, während der Vertragslaufzeit die Abrechnungspraxis insoweit umzustellen.

Sonstige Ausnahmefälle sind in § 4 Absatz 6 Satz 2 Buchstabe a (Zuzahlungsbeträge) und b (sogenannte Wunschleistungen des Versicherten) geregelt.

6. Besonderheiten bei LOS 4

In Los 4 wird die Versorgung der versicherten Personen der PBeaKK mit Geräten zur Behandlung schlafbezogener Atemstörungen sowie den dazugehörigen zum Verbrauch bestimmten Hilfsmitteln (Produktgruppe 14 des Hilfsmittelverzeichnisses der gesetzlichen Krankenkasse) ausgeschrieben. Der genaue Leistungsumfang ergibt sich aus dem als **Anhang 7 – LOS 4** beigefügten Vertrag. In diesem Bereich geht es nur um die Versorgung im **Kassenbereich** der PBeaKK.

Zu den Pflichten des Auftragnehmers zählt die Übernahme der bestehenden Hilfsmittelpools. Der Bestand des Hilfsmittelpools des Loses 4 (Stichtag: 02.02.2026) ergibt sich aus **Anhang 15**. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, binnen 10 Arbeitstagen ab Vertragsbeginn den aktuellen Poolbestand in eigene Lager zu überführen. Zu Vertragsbeginn wird die PBeaKK dem Auftragnehmer nochmals eine aktuelle Bestandsliste übergeben, die dann für die Übernahme der Lager maßgeblich ist.

Zu den Pflichten des Auftragnehmers zählt auch die Übernahme der Betreiberpflichten im Sinne des § 3 Medizinprodukte-Betreiberverordnung für die Medizinprodukte (Hilfsmittel), die der Auftragnehmer auf Grundlage von § 2 Absatz 1 des Vertrags bereitgestellt hat (vgl. § 2a des Vertrags). Die versicherten Personen der PBeaKK sind rechtlich nicht verpflichtet, den Auftragnehmer mit der Durchführung der Instandhaltungsmaßnahme oder sicherheitstechnische Kontrolle zu beauftragen.

Nimmt jedoch die versicherte Person das Angebot zur Durchführung der Instandhaltungsmaßnahme oder sicherheitstechnischen Kontrollen durch den Auftragnehmer an, erfolgt die Abrechnung der Leistungen nach § 2a Absatz 1 und 2 des Vertrags (**Anhang 2a, jeweils getrennt nach Losen**) unmittelbar gegenüber dem Versicherten. **Anhang 2a, jeweils getrennt nach Losen**, enthält geschätzte Versorgungsmengen / Jahr basierend auf den Erfahrungs- und Schätzwerten der Jahre 2023-2025 und unter Berücksichtigung, dass nicht alle Versicherten das Angebot in Anspruch nehmen. Diese Angaben sollen als Kalkulationsgrundlage dienen; eine entsprechende Abnahmeverpflichtung der PBeaKK ergibt sich daraus nicht.

Bezüglich des in § 4 Absatz 6 Satz 2 Buchstabe c des Vertrages erwähnten Ausnahmefalls, dass nach Aufforderung durch die PBeaKK die Rechnung direkt an den Versicherten zu senden ist, weisen wir darauf hin, dass es hierbei lediglich um Versicherte geht, die keine 100% Versicherungsschutz über die PBeaKK haben. Das betrifft lediglich ca. 2,9 % der Gesamtversorgungsfälle (basierend auf Erfahrungswerten des Jahres 2024). Die PBeaKK beabsichtigt auch nicht, während der Vertragslaufzeit die Abrechnungspraxis insoweit umzustellen.

Sonstige Ausnahmefälle sind in § 4 Absatz 6 Satz 2 Buchstabe a (Zuzahlungsbeträge) und b (sogenannte Wunschleistungen des Versicherten) geregelt.

Anhänge

Anhang 1 – Los 1	Preisblatt Neubeschaffung
Anhang 1 – Los 2	Preisblatt Neubeschaffung
Anhang 1 – Los 3	Preisblatt Neubeschaffung
Anhang 1 – Los 4	Preisblatt Neubeschaffung
Anhang 2 – Los 1	Preisblatt Wiedereinsatz
Anhang 2 – Los 2	Preisblatt Wiedereinsatz
Anhang 2 – Los 3	Preisblatt Wiedereinsatz
Anhang 2 – Los 4	Preisblatt Wiedereinsatz
Anhang 2a – Los 1	Preisblatt Leistungen MPBetrV
Anhang 2a – Los 3	Preisblatt Leistungen MPBetrV
Anhang 2a – Los 4	Preisblatt Leistungen MPBetrV
Anhang 3:	Empfangsbestätigung
Anhang 4:	Online-Liste / Statistik
Anhang 5 – Los 1	Datenschutzvereinbarung
Anhang 5 – Los 2	Datenschutzvereinbarung
Anhang 5 – Los 3	Datenschutzvereinbarung
Anhang 5 – Los 4	Datenschutzvereinbarung
Anhang 6	Ansprechpartner
Anhang 7 – Los 1	Rahmenvereinbarung Hilfsmittelversorgung Kasse
Anhang 7 – Los 2	Rahmenvereinbarung Hilfsmittelversorgung PPV
Anhang 7 – Los 3	Rahmenvereinbarung Medizinprodukte Beatmung
Anhang 7 – Los 4	Rahmenvereinbarung Medizinprodukte CPAP
Anhang 8	Angebotsformblatt
Anhang 9 – Los 1	Eignungskriterien
Anhang 9 – Los 2	Eignungskriterien

Anhang 9 – Los 3	Eignungskriterien
Anhang 9 – Los 4	Eignungskriterien
Anhang 9A – Los 1	Eigenerklärung Gesamtumsatz und Beschäftigtenzahl
Anhang 9A – Los 2	Eigenerklärung Gesamtumsatz und Beschäftigtenzahl
Anhang 9A – Los 3	Eigenerklärung Gesamtumsatz und Beschäftigtenzahl
Anhang 9A – Los 4	Eigenerklärung Gesamtumsatz und Beschäftigtenzahl
Anhang 9B – Los 1	Eigenerklärung Personal
Anhang 9B – Los 2	Eigenerklärung Personal
Anhang 9B – Los 3	Eigenerklärung Personal
Anhang 9B – Los 4	Eigenerklärung Personal
Anhang 9C	Referenzliste
Anhang 10	Zuschlagskriterien
Anhang 10A	Bewertungskriterien
Anhang 11	Bietergemeinschaftserklärung
Anhang 12	Unterauftragnehmer-/Drittunternehmerverzeichnis
Anhang 13	Verpflichtungserklärung Unterauftragnehmer
Anhang 14	Ablaufschema
Anhang 15 – Los 1	Bestand Hilfsmittelpool
Anhang 15 – Los 2	Bestand Hilfsmittelpool
Anhang 15– Los 3	Bestand Hilfsmittelpool
Anhang 15– Los 4	Bestand Hilfsmittelpool
Anhang 16 – Los 1	Information, Mengengerüst Neubeschaffung
Anhang 16 – Los 2	Information, Mengengerüst Neubeschaffung
Anhang 16 – Los 3	Information, Mengengerüst Neubeschaffung
Anhang 16 – Los 4	Information, Mengengerüst Neubeschaffung
Anhang 17 – Los 1	Information, Mengengerüst Wiedereinsatz

Anhang 17 – Los 2	Information, Mengengerüst Wiedereinsatz
Anhang 17 – Los 3	Information, Mengengerüst Wiedereinsatz
Anhang 17 – Los 4	Information, Mengengerüst Wiedereinsatz
Anhang 18 – Los 1	Information, Lieferverteilung nach Postleitzahl
Anhang 18 – Los 2	Information, Lieferverteilung nach Postleitzahl
Anhang 18 – Los 3	Information, Lieferverteilung nach Postleitzahl
Anhang 18 – Los 4	Information, Lieferverteilung nach Postleitzahl
Anhang 19	Eigenerklärung Art 5k EU-VO 833_2014
Anhang 20	Eigenerklärung Zuverlässigkeit
Anhang 21 – Los 1	Nachweisliste / Angebotsgliederung
Anhang 21 – Los 2	Nachweisliste / Angebotsgliederung
Anhang 21 – Los 3	Nachweisliste / Angebotsgliederung
Anhang 21 – Los 4	Nachweisliste / Angebotsgliederung